

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Elsterheide





Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Abschnitt 1 - Aufbau der Feuerwehr

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Kinderfeuerwehr
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder

Abschnitt 2 - Gemeindefeuerwehr

- § 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Gemeindewehrleiter/Ortswehrleiter
- § 13 Gemeindefeuerwehrausschuss
- § 14 Hauptversammlung der Ortswehren
- § 15 Bestellung der Funktionsträger

Abschnitt 3 – Wahlen in der Feuerwehr

- § 16 Allgemeine Wahlgrundsätze
- § 17 Wahlen in der Gemeindefeuerwehr
- § 18 Wahlen in der Ortsfeuerwehren

Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft- Treten



Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide, hat am 24.10.2023 auf Grund von

- 1. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705), und
- 2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 521) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Frauen und Männer.

Abschnitt 1 - Aufbau der Feuerwehr

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Elsterheide ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit Dienstsitz Am Anger 36, 02979 Elsterheide/OT Bergen und ist untergliedert in
 - a) Löschbezirk Nord mit den Ortswehren Bluno und Sabrodt
 - b) Löschbezirk Mitte mit den Ortswehren Seidewinkel, Bergen, Neuwiese und Nardt
 - c) Löschbezirk West mit den Ortswehren Tätzschwitz, Geierswalde und Klein Partwitz
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Elsterheide". Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen. Die Ortsfeuerwehren können entsprechend der Vorgabe der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils geltenden Fassung das Wappen der Gemeinde Elsterheide tragen.

Beispiel (max. A4-Format, Beschaffung ausschließlich über die Gemeindeverwaltung):



- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren die in Jugendgruppen gegliedert sein können, musiktreibende Züge und Alters- und Ehrenabteilungen innerhalb der im Abs.1 genannten Ortsfeuerwehren.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinen drei Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen zwei Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen. Jedem Stellvertretenden Gemeindewehrleiter obliegt die Verantwortung für jeweils einen Löschbezirk.



§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen und
 - d) die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Mitwirkung in der Wasserwehr sicherzustellen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung (polizeiliches Führungszeugnis kann verlangt werden),
 - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung sowie
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

- (2) Für Aufnahmen in den musiktreibenden Zug, der Kinder- und Jugendfeuerwehr gilt Absatz 1, mit Ausnahme von Satz 1, Buchstabe a), entsprechend. Zudem müssen die spezifischen Anforderungen an den musiktreibenden Zug, der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfüllt werden.
- (3) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - a) die Mitgliedschaft
 - 1. in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - 2. in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.
 - b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - 2. Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
 - 3. eine solche Vereinigung unterstützt haben.



- (4) Die Bewerber sollen in der Gemeinde Elsterheide wohnhaft sein. Doppelmitgliedschaften sind möglich. Der Gemeindewehrleiter entscheidet nach Anhörung des Ortswehrleiters über Ausnahmen.
- (5) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortswehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.
- (6) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrleiters. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und die aktuell gültige Fassung der Feuerwehrsatzung.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich per Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - a) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - b) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
 - c) das 67. Lebensjahr vollendet hat,
 - d) bei Widerruf der Personensorgeberechtigten bei minderjährigen Angehörigen oder
 - e) aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte darstellt.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließt,
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 dieser Satzung handelt oder die Nichteignung festgestellt wird, oder
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.



- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes im musiktreibenden Zug und in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und nach den Absätzen 4 [ohne Buchstabe a)] bis 6 entsprechend.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (9) Vertrauliche und dienstliche Unterlagen sind unverzüglich dem Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter auszuhändigen. Die überlassene Dienst- und Einsatzbekleidung sowie Ausrüstungsgegenstände sind nach Abstimmung mit dem Ortswehrleiter in gereinigtem und gepflegten Zustand zu übergeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus / an der Feuerwache einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - f) die ihnen anvertrauten Bekleidungs-/ Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
 - Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten die Buchstaben a) beschränkt auf die Dienstteilnahme und c) bis f) entsprechend.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.



- (6) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - c) den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter oder einer seiner Stellvertreter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

(7) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 4 Satz 2, Buchstabe a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindewehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr k\u00f6nnen Kinder, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigef\u00fcgt sein.
- (2) Die Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehren führt den Namen "Kinderfeuerwehr" mit dem Namen ihrer Ortsfeuerwehr.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet,
 - a) wenn das Mitglied in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - b) mit Vollendung des 10. Lebensjahres (automatisch und ohne Austritt).
 - c) bei Widerruf der Personensorgeberechtigten bei minderjährigen Angehörigen.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Analog gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - b) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - c) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - d) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - e) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Personenberechtigten Ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.



§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindewehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) bis f) ist die Abberufung möglich.

Abschnitt 2 - Gemeindefeuerwehr

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- c) der Gemeindewehrleiter / Ortswehrleiter.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist mindestens einmal j\u00e4hrlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuf\u00fchren. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindewehrleiter zust\u00e4ndig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht \u00fcber die T\u00e4tigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung werden die Angehörigen des Gemeindefeuerwehrausschusses und die Delegierten der einzelnen Ortsfeuerwehren abgesandt. Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Ortsfeuerwehren wird nach dem folgendem Delegiertenschlüssel (ohne Kinder- und Jugendfeuerwehren) bestimmt:
 - bei einer Ist-Stärke bis zu 10 Angehörigen drei Delegierte,
 - bei einer Ist-Stärke von 11 bis zu 30 Angehörigen vier Delegierte,
 - bei einer Ist-Stärke von 31 bis zu 50 Angehörigen fünf Delegierte,
 - bei einer Ist-Stärke ab 51 Angehörigen sechs Delegierte.



Die Ist-Stärke beschreibt dabei die Mitglieder der einzelnen Ortsfeuerwehr mit Stand zum 01. Januar eines Kalenderjahres.

- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister eine Woche vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der unter § 11 Abs. 2 benannten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 12 Gemeindewehrleiter/Ortswehrleiter

- (1) Der Gemeindewehrleiter und seine drei Stellvertreter werden nach § 15 und § 16 dieser Satzung gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
 - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.
 - im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
 - Er entscheidet über die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.
- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.



- (5) Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindewehrleiter fest.
- (6) Für die Ortswehrleiter gilt Absatz 2 Buchstaben a) bis i), j) und die Absätze 3 bis 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.
- (7) Der Gemeindewehrleiter, dessen Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 17 Absatz 2 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindewehrleiters und wählt den Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienstund Einsatzplanung sowie der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden, seinen drei Stellvertretern sowie den Ortswehrleitern mit ihren Stellvertretern. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Nach Bedarf wird der Gemeindejugendfeuerwehrwart von dem Gemeindewehrleiter zum Gemeindefeuerwehrausschuss eingeladen.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 16.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Der Gemeindewehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.



§ 14 Hauptversammlung der Ortswehren

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Ortswehrleiters und unter Teilnahme des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Ebenso hat der Gemeindewehrleiter über seine Arbeit im abgelaufenen Jahr zu berichten. Diese Berichte sind dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Die Hauptversammlung wählt gemäß §§16 und 18 die Ortswehrleitung. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter sollen an den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren teilnehmen.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (5) Sofern in der Hauptversammlung Wahlen durchgeführt und/oder Beschlüsse gefasst werden, ist darüber eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Gemeindewehrleiter vorzulegen ist.

§ 15 Berufung und Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Vom Bürgermeister zu berufende Funktionsträger sind:
 - a) der Gemeindewehrleiter und seine drei Stellvertreter und
 - b) die Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter.
- (2) Vom Gemeindewehrleiter zu bestellende Funktionsträger sind:
 - a) Gruppenführer, Zugführer (Unterführer) und Verbandsführer,
 - b) Gerätewarte,
 - c) die Leiter der Alter- und Ehrenabteilungen und
 - d) der Beauftragte für die Belange der Jugendfeuerwehren (Gemeindejugendfeuerwehrwart).
- (3) Die Funktionsträger nach Abs. 2 werden schriftlich für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (5) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindewehrleiter durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Feuerwehrangehörige werden nach Anhörung der Mitglieder vom Gemeindewehrleiter in ihre Funktion bestellt.



Abschnitt 3 - Wahlen in der Feuerwehr

§ 16 Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.
- (2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (3) Werden mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt, finden diese in getrennten Wahlgängen statt.
- (4) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (5) Bei den Wahlen zum Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter müssen zum Wahlgang mindestens 2/3 der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter anwesend sein.
- (6) Bei den Wahlen der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter müssen zum Wahlgang mindestens 2/3 der Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr anwesend sein.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, der im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (8) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit der Besetzung entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (9) Jeder Bewerber um ein Wahlamt hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (10) Die Amtszeit beträgt für alle nach dieser Satzung durch Wahlen zu besetzenden Funktionen fünf Jahre. Für Nachwahlen oder Ergänzungswahlen gilt die Zeit bis zur nächsten regulären Wahl als Amtszeit. Die gewählten Kameraden sind unmittelbar nach der Wahl zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (11) Eine Niederschrift über die Wahl ist unverzüglich nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.



§ 17 Wahlen in der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter wählen aus den Angehörigen der Feuerwehr den Gemeindewehrleiter und die stellvertretenden Gemeindewehrleiter der Gemeinde.
- (2) Zum Gemeindewehrleiter und Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer der Freiwilligen Feuerwehr Elsterheide angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die nach §§ 17 und 18 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindewehrleiter und seiner drei Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung "Verbandsführer" und "Leiter einer Feuerwehr". Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.
- (3) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit berufen. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl der Gemeindewehrleitung nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist dem Bürgermeister vom Gemeindefeuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Leitung der Gemeindefeuerwehr kommissarisch ein.

§ 18 Wahlen in den Ortsfeuerwehren

- (1) Der Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses werden von den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Ortsfeuerwehrversammlung gewählt.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat und über die nach §§ 17 und 18 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (3) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter sind nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Leitung der Ortsfeuerwehr kommissarisch ein.



Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit der Bekanntmachung tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Elsterheide vom 13.12.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 25.10.2023

Gasterstädt Bürgermeisterin

(Siegel)